StD Müller stellt den Beschlussvorschlag zur Gründung einer „Schortenser Marketing- und Tourismus UG (haftungsbeschränkt)“ vor. Sie ergänzt, dass das begleitende Beratungsunternehmen lediglich hinsichtlich des Aufgabengebietes „Wirtschaftsförderung“ Schwierigkeiten bei der steuerlichen Behandlung der UG vermutet. Es empfiehlt, vor Gründung der UG eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen. Der Beschlussvorschlag ist entsprechend zu ergänzen.

Ohne Stellungnahme des Finanzamtes sollte in der Ratssitzung im Dezember nicht über die Gründung beschlossen werden.

RM Ratzel stimmt dem Beschlussvorsachlag zu. Allerdings ist er der Meinung, dass das gesamte Personal bei der GmbH angestellt sein sollte. Es sollte kein Personalgestellungsvertrag zwischen der GmbH und der Stadt Schortens geschlossen werden. Punkt 4 des Beschlussvorschlages ist entsprechend zu ändern.

RM Eggerichs fragt nach, ob das Personal im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages die Möglichkeit hat, zurück zur Stadt Schortens zu wechseln. Weiterhin möchte er folgendes wissen:

1. Wie hoch wird die Miete für das Gebäude in zwei Jahren sein?
2. Wie hoch sind die Unterhaltungskosten für das Gebäude?
3. Sind vier oder fünf Mitglieder in der Gesellschafterversammlung gesetzlich vorgeschrieben?
4. Wie ist die Sitzverteilung bei vier oder fünf Mitgliedern in der Gesellschafterversammlung?
5. Wer berichtet wie oft öffentlich über die Ergebnisse?
6. Ist ein Zuschuss in Höhe von 75.000 € ausreichend?
7. Welche gesetzlichen Vorgaben gelten bei Auftragsvergaben?

RM Dr. Eickelberg äußert arbeitsrechtliche Bedenken hinsichtlich der zwangsweisen Überführung des Personals in die GmbH.

RM Ottens ist ebenfalls der Meinung, dass keine Unterschiede hinsichtlich der Beschäftigung der Mitarbeiter gemacht werden sollten. Das Personal sollte überführt werden. Außerdem sieht er einen Zuschuss von 100.000 € ebenfalls als zu hoch an.

BM Böhling nimmt zu den Anfragen vom RM Eggerichs wie folgt Stellung:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt zu gegebener Zeit über die Miethöhe.
2. Die Unterhaltungskosten für das Gebäude betrugen 4.595 € im Jahr 2009
3. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift hinsichtlich der Anzahl der Sitze
4. s. Anlage
5. Die UG unterliegt dem Beteiligungscontrolling. Die Controllerin wird regelmäßig berichten.
6. Über die Höhe des Zuschusses ist im Rahmen der Haushaltsberatungen zu beschließen.
7. Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in der die Wertgrenzen festgelegt werden.

RM Labeschautzki und Schneider vermuten, dass der Rat Einfluss bei der GmbH verliert und die GmbH sich den Beschlüssen der Politik entzieht.

BM Böhling entgegnet, dass die Vertreter in der Gesellschafterversammlung in ihren Fraktionen berichten müssen und an die Weisungen des Verwaltungsausschusses gebunden sind.

Er teilt auf Anfrage mit, dass die Personalvertretung hinsichtlich des Gestellungsvertrages für die Mitarbeiter informiert wurde.

RM Eggerichs möchte wissen, ob die Mitarbeiter weiterhin unter die VBL fallen.

StD Müller antwortet, dass dieses vertraglich geregelt werden kann.

RM Labeschautzki fragt an, was passiert, wenn die Mitarbeiter nicht in die GmbH wechseln möchten.

BM Böhling entgegnet, dass die Mitarbeiter keine Möglichkeit haben, ins Rathaus zu wechseln. Wenn die Mitarbeiter nicht freiwillig in die GmbH wechseln, wird eine Änderungskündigung ausgesprochen.

Auf Nachfrage von BM Böhling teilen RM Eggers und RM Ottens mit, dass den Mitarbeitern keine Nachteile aus dem Wechsel in die GmbH entstehen sollen.

BM Böhling ergänzt, dass eine Vorlage an den Rat erst nach Vorlage der Bescheinigung durch das Finanzamt erfolgt.

Nach weiterer Diskussion ergeht mehrheitlich folgender geänderter Beschlussvorschlag: